

Doping und Gewaltprävention

**Dokumentation
des Leipziger Sportrechtstages 2007**

Herausgegeben im Auftrag des Instituts
für Deutsches und Internationales Sportrecht
von
Rico Kauerhof, Sven Nagel und Mirko Zebisch



Leipziger Universitätsverlag 2008

Rico Kauerhof

Der Begriff des Sportrechts in einer selbstentfremdeten Sportwelt

In jüngster Zeit erlangte der Begriff des „Sportrecht“ immer mehr an Bedeutung. Dieser Bedeutungsgewinn fußt auf der Tatsache, dass aus dem Bereich des Sports heraus – insbesondere hier in Beziehung zu anderen Elementen der Bürgerlichen Gesellschaft und zum Staat – rechtliche Problemgestaltungen erwachsen sind, deren Lösung der „Sport“ mit den Mitteln seiner autonomen Eigenwelt¹ nicht mehr leisten kann. Ursache dieser „Überforderung des Sports“ sind strukturelle (außersportliche) gesellschaftliche Wandlungen, die in ihrer Rückkopplung an die Sportwelt immer stärker in diese eingedrungen sind und für eine zunehmende „Verrechtlichung“ gesorgt haben. Man denke nur an die relativ junge Tendenz, die Profiabteilungen von Fußballmannschaften aus dem Verein auszugliedern und in letzter Konsequenz gar – nach Umwandlung in eine Aktiengesellschaft – diese an die Börse zu bringen.² Vor diesem Hintergrund wirft der Sport in seinen Bezügen zur Gesellschaft und damit zum Recht auf seinen klassischen Gebieten Einzelprobleme auf, die sich in der wissenschaftlichen Diskussion immer mehr von diesem „Grundrechtsgebiet“ ablösen und unter dem Stichwort „Sportrecht“ behandelt werden.³ Derzeit ist jedoch die Begrifflichkeit des Sportrechts ebenso unklar wie noch nicht abzuschätzen ist, ob diese Herausbildung des Sportrechts die Praxis des Sports tatsächlich nachhaltig beeinflussen und verändern

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstandsvorsitzender des Instituts für Deutsches und Internationales Sportrecht.

1 Siehe hierzu Schild, Wolfgang, Sportstrafrecht, 2002, S. 14.

2 Klassisches Beispiel hierfür – insbesondere auch für die damit verbundenen Gefahren – ist der Verein Borussia Dortmund, der von seiner „eigenen“ GmbH KGaA lediglich 7,24% hält. Weitere Inhaber der Aktie sind: Bernd Geske 7,00%; Blue Bay Asset Management 16,98%; Freefloat 52,53%; Morgan Stanley International Limited 16,25%.

3 Exemplarischer Ausdruck hierfür ist das 1998 erstmals erschienene und seit 2007 in der 2. Auflage erhältliche „Praxishandbuch Sportrecht“, welches von *Fritzweiler/Pfister/Summerer* herausgegeben wird und im Beck-Verlag erschienen ist.

wird. Diese kleine Abhandlung ist der Konturierung des Begriffs sowie der Untersuchung der praktischen Folgen gewidmet.

Zunächst werden die Begriffe des Sport und des Rechts isoliert betrachtet, um schließlich beide im Begriff des Sportrechts zu vereinen. Als wichtigste Konsequenz der begrifflichen Klarstellungen wird sich herausstellen, dass der Sport als soziale Eigenwelt objektive Organisationsstrukturen benötigt, die diese Eigenwelt absichern. Diese haben sich in den letzten Jahrzehnten herausgebildet und versorgen als strukturelles Herz des Systems die Sportwelt mit Leben. Problematisch sind jedoch die Berührungspunkte dieser Eigenwelt zu den übrigen Strukturen der Bürgerlichen Gesellschaft sowie zum sittlichen System des Staates. Hier besteht erheblicher Regelungsbedarf.

I. Der Begriff des Sports

1. Der „Sportausübende“ als Kategorie

Eine begriffliche Definition des Sports scheint bisher nicht abschließend gelungen zu sein.⁴ Teilweise wird versucht, eine Definition auf Basis der Zielbestimmungen des „Sportausübenden“ vorzunehmen. Hierbei treten dann Unterscheidungen zwischen Gesundheitssport und Wettkampfsport, Breitensport (oder auch Volkssport) und Berufssport (oder auch Profisport) auf.⁵

Die Definition vom Ausübenden her wird vor allem von den Sportverbänden übernommen, wobei die Unterscheidung zwischen Breiten-, Spitzen- und Berufssport⁶ durchaus Sinn macht. Dies vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass insbesondere Spitzen- und Berufssportler durch intensives Training an der Ausübung einer der Existenzsicherung dienenden beruflichen Tätigkeit gehindert sind und mithin auf finanzielle Unterstützung des Verban-

4 Vgl. *Holzke/Frank*, Der Begriff des Sports im Deutschen und Europäischen Recht, Dissertation, Köln 2001.

5 *Holzke*, a.a.O., S. 145.

6 Z.B. *Fikintscher*, Mitbestimmung im Sport, S. 44 ff.

des bauen müssen.⁷ Folgerichtig knüpft die Deutsche Sporthilfe bei der Auswahl der zu unterstützenden Sportler an deren Einordnung in eine bestimmte Förderkategorie an, die wiederum mit der Leistungsfähigkeit und dem Status des Sportlers in Verbindung steht. Diese praktisch durchaus sinnvolle Unterscheidung ist auf begrifflicher Ebene jedoch ungeeignet, den Sport in seinem Wesen zu erfassen. Denn dem „Begriff“ des Sports ist das Wort „Begreifen“ immanente Grundlage. „Begreifen“ bedeutet jedoch das Erfassen, das Durchdringen, das wirkliche Erleben des zu Begreifenden. Die Unterteilung des Sports in verschiedene Leistungskategorien stellt hingegen lediglich eine oberflächliche (äußere) Einteilung der Sportausübenden dar.

2. Externe Betrachtungsweise

Ebenso ist die Annäherung an die Begriffsdefinition gleichsam vom Auge des Betrachters her nur rudimentär, da die Intension des Betrachtenden hier das Wesen des Sports überlagert. Diese Überlagerung führt dazu, dass sich das Wesen des Sports, welches seinen Kern ausmacht, sein Inneres darstellt, das durch die Hülle des Sports nach außen strahlt,⁸ in dieser Hülle versteckt. Das Wesen wird gleichsam unsichtbar, die aus dem Kern kommenden Strahlen scheinen nur schwach, während das von außen an die Hülle herantretende Licht den schwachen Schein übertönt. Der Sport wird von der externen Instanz (Wissenschaft, Gesellschaft etc.) erdrückt und von dieser nur als Mittel der eigenen Wahrneh-

7 Dies zumindest solange sie nicht einen solchen Bekanntheitsgrad erlangt haben, der dazu führt, dass ein stabiles Sponsoring greift.

8 Vgl. *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Vorrede, Ausgabe Reclam, Stuttgart 1995, S. 56 f. Hegel drückt dies folgendermaßen aus: „Darauf kommt es dann an, in dem Scheine des Zeitlichen und Vorübergehenden die Substanz, die immanent, und das Ewige, das gegenwärtig ist, zu erkennen. Denn das Vernünftige, was synonym ist mit der Idee, indem es in seiner Wirklichkeit zugleich in die äußere Existenz tritt, tritt in einem unendlichen Reichtum von Formen, Erscheinungen und Gestaltungen hervor und umzieht seinen Kern mit einer bunten Rinde, in welcher das Bewußtsein zunächst haust, welche der Begriff erst durchdringt, um den inneren Puls zu finden und ihn ebenso in den äußeren Gestaltungen noch schlagen zu fühlen.“

mungsziele erfasst. Insofern sind die Definitionsversuche vom Menschen her⁹, von der Wissenschaft her¹⁰ oder vom Sport her¹¹ ungeeignet.

3. Selbstverständnis des Sportlers

Eine Definition des Begriffs kann nur gelingen, wenn man diese beim Selbstverständnis der Sportausübenden ansetzt. Hier hat sich im Verlaufe des letzten Jahrhunderts ein wesentlicher Wandel vollzogen, der zur Herausbildung des Sports als „soziale Eigenwelt“ geführt hat.

3.1. Historisch-empirische Entwicklung

Historisch gesehen war die körperliche Ertüchtigung in einem gesellschaftlichen Arbeitszusammenhang zu sehen. Gladiatoren¹², Boten, Jäger oder Ritter, die an Ritterspielen teilnahmen, übten diese Tätigkeit gleichsam als Arbeit aus, nahmen mithin ihre beruflichen Aufgaben wahr, die ihnen gesellschaftlich zugeordnet waren. Die Herausbildung des Sports als autonome Eigenwelt setzte erst mit der Ablösung des Sports vom Arbeitszusammenhang ein. Sport – und hierin ist historisch gesehen ein wichtiges Begriffsmerkmal zu sehen – entwickelte sich zur Gegenwelt der Arbeit, war mithin Freizeit.¹³ Hierdurch wurde der Sport jedoch der „Regelungsgewalt

⁹ Also die Frage, was die „Allgemeinheit“ unter dem Sport versteht.

¹⁰ Wobei hier noch unterschieden werden kann zwischen Sportwissenschaft, Medizin, Rechtswissenschaft etc., also von der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin her.

¹¹ D.h. von den Sportorganisationen ausgehend, die die Regelungsautonomie über die Art und Weise der Ausführungen des Sports – zumindest solange er als Wettkampfsport strukturell durchgeführt wird – hat.

¹² Wobei klar ist, dass unter dem Gesichtspunkt der modernen Gesellschaftsformen derartige Betätigungen, die auf die Tötung des Gegenüber gerichtet sind, rechtswidrig und mithin nicht erlaubt wären. Zudem ist die Frage hier nicht zu beantworten, ob diese Form der körperlichen Ertüchtigung überhaupt als Sport zu verstehen sein kann.

¹³ Wir werden sehen, dass sich dieses Begriffsmerkmal in der postmodernen Gesellschaft zumindest teilweise aufgelöst hat.

der Arbeitswelt entzogen“. Zugespitzt könnte man formulieren, dass die „Regeln der Ritterspiele“ durch „Regeln der Ritter (der Sportler)“ abgelöst wurden, die die Ritterspiele nicht mehr als Broterwerb durchführen mussten, sondern in ihrer Freizeit selbst gestalteten. Freilich war klar und wurde den nun aus dem „Gefängnis“ des Arbeitszusammenhang befreiten Sportlern bald bewusst, dass auch Freizeitsport nicht ohne Regeln funktionieren kann. Der Unterschied zum arbeitsgebundenen Sport ist freilich, dass diese Regeln nicht fremdbestimmt (durch Dritte, durch den Veranstalter der Ritterspiele, durch den „Arbeitsgeber“) sind, sondern durch die soziale Gruppe der Sportler selbst erschaffen (und in letzter Konsequenz auch in ihrer Einhaltung kontrolliert) werden. Diese ehrenvolle Selbstbestimmungsaufgabe haben die verschiedenen Verbände für ihre Sportler übernommen, wobei sich im Laufe der Zeit ein vielfältiges Verbandsgeflecht entwickelt hat¹⁴.

Freilich ist diese Definition des Sports als soziale Eigenwelt (hierzu noch unten) in Abgrenzung zur Gegenwelt der Arbeit nur unvollkommen. Der Grund hierfür ist, dass der Sport in einem Teil aus der Freizeitwelt der Sporttreibenden herausgerissen ist und als Arbeit ausgeübt wird. Sport als Arbeit unterscheidet sich in seiner modernen Ausprägung jedoch von der „alten Sportarbeitswelt der Ritter“ dadurch, dass die Rückkehr zur Arbeit selbst bestimmt ist und der Profisportler in dieser Selbstbestimmung in erster Linie der autonomen Welt des Sports unterworfen bleibt. Es besteht vor dessen Hintergrund kein unmittelbarer Bezug zur Arbeitswelt der Bürgerlichen Gesellschaft; dieser Bezug ist vielmehr durch das Selbstbestimmungssystem des Sports¹⁵ vermittelt.

Die Scharnierstellen zwischen der Selbstgestaltung der autonomen Eigenwelt des Sports und den davon teilweise abweichenden Regeln der Bürgerlichen Gesellschaft – des Rechts – stellen die

¹⁴ Wobei in unserer heutigen Zeit das System so weit gefächert ist, dass die Gefahr der Entfremdung droht. Der einzelne Sportler droht in der Größe des Verbandes zu verschwinden und die selbstgesetzten und anerkannten Regeln in eine neue (moderne) Fremdbestimmung umzuschlagen.

¹⁵ Böse Stimmen könnten meinen, dass das Selbstbestimmungssystem eher ein Selbstverwaltungssystem sei und die Bestimmung längst an Dritte (Sponsoren, Medien etc.) abgegeben wurde.

zu erfassenden wesentlichen Begriffselemente des Sportrechts dar. Die Eigenwelt des Sports muss in ihren Bezügen zur Gesellschaft und zum Staat definiert werden, um so im gesamtgesellschaftlichen Gefüge einen geeigneten Platz zu finden.¹⁶ Damit ist die historisch-empirische Entwicklung des Sports als Freizeitbetätigung zwar beschrieben, das Wesen des Sports wird hierdurch jedoch nicht vollständig erfasst. Bisher wurde nur herausgearbeitet, dass der Sport ein autonomes Eigenleben führt und in dieser Funktion in erster Linie für die Belange der Sportler zuständig ist. Es fehlt jedoch eine materielle Inhaltsbestimmung des Sports, die über die verschiedenen Sportarten hinausgeht und deren Ausübung im Wesen erfasst.

3.2. Das Wesen des modernen Sports

Dieses Wesen muss mit der körperlichen bzw. geistigen Bewegung und den Konsequenzen dieser Bewegung für eben diesen einen Körper/Geist ansetzen. Schild spricht hier ganz zu Recht vom Sport als der „wirklich tätigen Erinnerung an eine frühere (und gesellschaftlich vergangene) Zeit, in der das Leben noch einfach, leicht verständlich, in der Selbstverständlichkeit der leiblichen Bewegung verlief, geführt von leiblichen Vorbildern in einer sittlichen Unmittelbarkeit; vergleichbar – wenn überhaupt noch – mit der Intimität der Familie, in der ebenfalls noch Affekte körperlich ausgelebt werden können und so eine leibliche Einheit eines ‚Wir‘ (als Gesamtleib) begründen können“.¹⁷ Maßgeblich für das Wesen und damit für den allein vernünftigen Begriff des Sports ist mithin die zweckfreie Selbstversenkung des Sportlers in seinem Leib und das damit verbundene Erfahren der natürlichen Unmittelbarkeit der Bewegung.

Nimmt man diese Begriffsdefinition ernst, so hat der unmittelbare Begriff des Sports keinen Bezug zur Gesellschaft, keine Berührungspunkte zum Staat bzw. genauer: ihm sind rechtliche Regelungen fremd.

¹⁶ Hierzu unten 2.

¹⁷ Schild, Sportstrafrecht, S. 18.

Dieses unmittelbare Wesen des Sports ist jedoch nur unvollständig, solange der intersubjektive Bezug außen vor bleibt. Insofern ist der Mensch als soziales und kulturelles Wesen zu verstehen, wobei in diesem Zusammenhang der Sport um das Element des Spiels und damit des Wettkampfes ergänzt wird. Diese Vervollständigung des Begriffs zieht eine erste Regelungsnotwendigkeit nach sich, nämlich die Festlegung der Spielregeln. Wenn mithin ein Sportler seine Selbstversenkung nicht isoliert erleben, sondern im intersubjektiven Zusammenhang als (wie Schild richtig definiert) „gemeinsamer Leib“ erleben will, muss er sich den Sportregeln unterwerfen. Die Unterwerfung unter die Sportregeln führt jedoch nicht zu einer Aufhebung des Begriffs des Sports, vielmehr ist die Beachtung der Sportregeln dem Wesen des Sports immanent. Insofern ist es nur folgerichtig, dass sich im Zuge der Autonomisierung des Sports Verbände herausgebildet haben, die die Beachtung und fortlaufende Konkretisierung der Regeln in Eigenverantwortung betreibt. **Der Begriff des Sports ist in diesem Sinne über die Leiberfahrung hinaus als autonome Regelung des kulturellen Gesamtzusammenhanges des Sports zu verstehen.**

Dieser so entwickelte Begriff des Sports kann jedoch insgesamt nicht aus dem gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang herausgerissen und isoliert betrachtet werden. Das eigentliche Problem der Begriffsbestimmung besteht nun darin, die **Berührungspunkte des Sports zu denjenigen des Rechts** nicht nur darzustellen, sondern **in ihrer Vernünftigkeit zu begreifen**. Dies ist insofern problematisch, als dass „Sport“ (als unmittelbare, natürliche Leiberfahrung) und „Recht“ (als abstrakte Verobjektivierung von Praxisformen) in einem **begrifflichen Widerspruch** stehen. Um den Begriff des Sportrechts also adäquat erfassen zu können, ist der Sport nicht allein in seinem begrifflichen Wesen zu definieren, sondern in seiner **Selbstentfremdung zu begreifen**. Dieses Entfremdungselement gehört zum (erweiterten) Wesen des modernen Sports und bedarf einer klaren Erfassung.¹⁸ Bevor wir jedoch

¹⁸ Ob diese Definition auf Grund des Entfremdungselementes nun erwünscht ist oder nicht, mag eine Frage sein, die es zu diskutieren gilt. Klar ist jedoch, dass vor dem Hintergrund der tatsächlichen Entfremdung die Augen vor dieser nicht verschlossen werden können.

die Begriffe des Sports und des Rechts zusammenführen ist eine Begriffsbestimmung des Rechts notwendig.

II. Der Begriff des Rechts

Das Recht ist die Verobjektivierung des freien Willens. Nur dieser kann Ausgangspunkt und Ursprung der Freiheit sein. Recht, verstanden als Freiheit, ist vor diesem Hintergrund allein als Institutionalisierung (in objektiven Institutionen und Gesetzen) des freien Willens denkbar. Fraglich ist jedoch, wie diese **Institutionalisierung des freien Willens** zu begreifen ist.

Hier ist zunächst herauszuheben, dass der freie Wille in seiner abstrakten Bestimmung unendliche Negativität bedeutet. Er ist „... das reine *Denken* seiner selbst“. ¹⁹ Er ist „... die Freiheit der Leere, welche zur wirklichen Gestalt ... erhoben [wird]. ... Nur in dem er etwas zerstört, hat dieser negative Wille das Gefühl seines Daseins.“ ²⁰ Die unbegrenzte „Willkür“ bedeutet in ihrer Leere, ihrer Unvollkommenheit eine absolute Unbestimmtheit und setzt sich dadurch in einen Selbstwiderspruch. Durch Negation aller besonderen Willensinhalte wird folglich auch das „Wollen können“ verneint. Diese Verneinung des „Wollenkönnens“ ist aber selbst ein Wollen und die Verneinung aller besonderen Willensinhalte ist selbst ein besonderer Willensinhalt. Dieser Selbstwiderspruch der ersten abstrakten Bestimmung des freien Willens wird durch die zweite Bestimmung aufgehoben. Der Wille setzt sich in diesem Zusammenhang einen besonderen Inhalt und erfährt dadurch eine Beschränkung. Dadurch verliert er zwar das Moment der unendlichen Unbestimmtheit und „... durch dies Setzen seiner Selbst als eines *bestimmten* tritt *Ich* in das *Dasein* überhaupt; – das absolute Moment der *Endlichkeit* oder *Besonderung* des *Ich*“. ²¹ Die Beschränkung des Willens auf einen bestimmten Inhalt, durch die die

¹⁹ Georg Wilhelm Friedrich *Hegel*, § 5 Grundlinien der Philosophie des Rechts, Theorie Werksausgabe Band 7, S. 49 (Hervorhebung im Original).

²⁰ § 5 Anmerkung *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, TW 7, S. 50.

²¹ § 6 Grundlinien der Philosophie des Rechts, *Hegel*, TW 7 S. 52 (Hervorhebungen im Original).

Negativität zwar aufgehoben wird und durch welche sich das Individuum als solches bestimmt (§ 13 Grundlinien der Philosophie des Rechts), bedeutet aber gleichzeitig ein Umschlagen in Unfreiheit. Diese findet ihre Ursache darin, dass die Verabsolutierung eines besonderen Willensinhaltes zur Negation der übrigen Willensinhalte und auf inhaltlicher Ebene zur Negation anderer besonderer Existenzen führt. Die Verabsolutierung dieses einen besonderen Willensinhaltes hebt aber das „Absehen können“ von diesem Inhalt und damit das „Sich setzen“ des Willens auf. Dieser erneute Selbstwiderspruch kann nur durch die Selbstaffirmation der eigenen Unabhängigkeit von der Besonderheit durch Setzen derselben neben anderen Besonderheiten aufgehoben werden. Hierdurch erreicht die Selbstbestimmung des Ich die dritte Stufe, „... die *Selbstbestimmung* des Ich, in Einem, sich als das Negative seiner selbst, nämlich als *bestimmt, beschränkt* zu setzen und bei sich, d. i. in seiner *Identität mit sich* und Allgemeinheit, zu bleiben und in der Bestimmung sich nur mit sich selbst zusammen zu schließen.“ ²²

Die dialektische Entwicklung des abstrakten freien Willens zu objektiven Gesetzen erfolgt vor diesem Hintergrund in drei Schritten. Als formaler Wille setzt sich dieser einen objektiven Gegensatz außerhalb seiner Subjektivität (§ 8 Grundlinien der Philosophie des Rechts). Als bestimmten Inhalt hat dieses objektiv Gesetzte einen Zweck (§ 9 Grundlinien der Philosophie des Rechts), der zunächst unmittelbar ist (§ 10 Grundlinien der Philosophie des Rechts). In dieser Bestimmung ist der Wille nur An-Sich frei, er ist natürlich-unmittelbarer Wille (§ 11 Grundlinien der Philosophie des Rechts). Indem er so seinen natürlichen Trieben und Neigungen folgt, oder nicht folgt, indem er also Verfahren des Ausschlusses vornimmt, ist der Wille beschließender Wille (§ 12 Grundlinien der Philosophie des Rechts). Durch dieses Beschließen wird er ein bestimmtes Individuum, das sich als sich gegen ein anderes unterscheidet (§ 13 Grundlinien der Philosophie des Rechts). Die so geartete Triebausübung ist ungebunden (§ 14 Grundlinien der Philosophie des Rechts) und somit zufällige Willkür (§ 15 Grundlinien der Philosophie des Rechts). Das einmal Gewählte kann also jederzeit

²² § 7 Grundlinien der Philosophie des Rechts, *Hegel*, TW 7, S. 54 (Hervorhebungen im Original).

aufgegeben werden. Indem sich dieser Prozess ins Unendliche fortsetzt, bleibt der Wille endlich (§ 16 Grundlinien der Philosophie des Rechts). Die Widersprüchlichkeit der Willkür hat ihre Ursache darin, dass sich die Triebe und Neigungen gegenseitig stören (§ 17 Grundlinien der Philosophie des Rechts). Da aber der Mensch als geistiges Wesen von Natur aus die Bestimmung hat, sich nicht seinen Trieben zu unterwerfen (§ 18 Grundlinien der Philosophie des Rechts), folgt die Forderung nach der Reinigung der Triebe von ihrer Unmittelbarkeit (§ 19 Grundlinien der Philosophie des Rechts). Die auf Triebe bezogene und nach Glückseligkeit strebende Reflektion stellt einen **Bildungsprozess** dar, der die **formelle Allgemeinheit** hervorbringt (§ 20 Grundlinien der Philosophie des Rechts). Indem diese durch den Willen selbst hervor gebracht wird, hat der reflektierende Wille sich selbst zum Gegenstand (§ 21 Grundlinien der Philosophie des Rechts). Dadurch verliert er jede Schranke und ist als in sich selbst zurückgekehrter Wille wahrhaft unendlich, unabhängig und allgemein (§ 22 bis 24 Grundlinien der Philosophie des Rechts). Der formale Wille vereint das Subjektive (§ 25 Grundlinien der Philosophie des Rechts) und das Objektive (§ 26 Grundlinien der Philosophie des Rechts) zu dem wahrhaft freien Willen, der den Widerspruch von Subjektivität und Objektivität aufhebt (§ 28 Grundlinien der Philosophie des Rechts) und somit als abstrakter Begriff der Idee des Willens überhaupt der „freie Wille ist, der den freien Willen will“ (§ 27 Grundlinien der Philosophie des Rechts).

Der freie Wille ist vor diesem Hintergrund ständig davon bedroht, in Unfreiheit umzuschlagen. Dies deshalb, da er gleichsam stetig zwischen Verabsolutierung einer Inhaltsbestimmung und absoluter Loslösung von allen Inhalten alterniert. Dieser immanenten Beschränkung kann der freie Wille, der als wirklich freier Wille nur sich selbst Wollen kann, allein entgegen, wenn er sein Streben vom unmittelbaren Willen löst und **seinem objektiven Dasein sittliche Existenz** verschafft. Dies notwendige Streben des freien Willens nach Objektivität stellt sich mithin als Dynamisierung dar, die über die Abstraktion hinaus zu konkretem Dasein gelangen will. Dieses Dasein hat – entsprechend der verschiedenen Stufen des freien Willens – drei Elemente, nämlich das „Abstrakte Recht“, die

„Moralität“ und die „Sittlichkeit“ als konkrete Einheit von Abstraktem Recht und Moralität.

Das Recht ist von diesem Hintergrund die Vereinigung der verschiedenen Elemente des freien Willens in einem objektiven Dasein. Durch die Objektivierung des freien Willens wird seine Abstraktheit aufgelöst und in konkrete Formen umgesetzt. Diese Formen spiegeln sich als Staat, als sittliche Einheit des abstrakten freien Willens wider, der die „Staatsbürger“ als sittliches Ganzes in der „Bürgerlichen Gesellschaft“ deshalb vereinen kann, da die Beschränkungen der Bürgerlichen Gesellschaft als Selbstbeschränkungen empfunden werden. Diese Selbstbeschränkung erfolgte in einem geschichtlichen Anerkennungsprozess, im Laufe dessen sich Verobjektivierungen der Freiheit wandeln, wobei sich in der geschichtlichen Entwicklung nur die **anerkennungswürdigen Institutionen** durchsetzen. Insofern ist auch der Hegelsche Satz „Was vernünftig ist, ist wirklich. Was wirklich ist, ist vernünftig“ zu verstehen.

Über Anerkennnisprozesse setzt sich mithin dauerhaft diejenige objektive Institution durch, die dem freien Willen am meisten entspricht. Klar ist hierbei, dass es zu Irrungen im Laufe der empirischen geschichtlichen Entwicklungen kommen kann, ebenso wie es einleuchtet, dass eine absolute Umsetzung der Anforderung des freien Willens in der Objektivität niemals erreicht werden kann.

Um sich nun von den hegelschen Bestimmungen etwas zu lösen, kann als Begriffsbestimmung zumindest festgehalten werden, dass das **Recht die objektive Umsetzung des subjektiv freien Willens in Form von allgemein anerkannten Institutionen und Gesetzen darstellt**.

Fraglich ist nun, wie diese Bestimmung des Rechtsbegriffs mit dem Sportbegriff vereint werden kann.

III. Der Begriff des Sportrechts

1. Der reine sportinterne Begriff und die Aufspaltung des Sportlers

Den Begriff des Sports hatten wir als Selbstversenkung des Ichs in den Leib mittels körperlicher Bewegung definiert, welche durch den intersubjektiven bzw. kulturellen Bezug gewissen Regeln unterworfen ist. Nimmt man diese Definition und betrachtet sie unter dem Blickwinkel des „aner kennenden freien Willens“, so stellen sich für die sportinterne Begriffsbestimmung keine Probleme. Der Sportler anerkennt als freies Individuum die von den objektiven Institutionen der Sportverbände aufgestellten Regelungen als selbst gesetzte, und die Unterwerfung unter diese Sportregeln wird als vernünftige Selbstbeschränkung empfunden. Die ist auch notwendig, da andererseits keine vernünftige Ausübung des Sports denkbar wäre.

Problematisch ist jedoch, dass das sporttreibende – mit dem Sport beschäftigte – Individuum nicht als losgelöstes „Sportindividuum“ betrachtet werden kann, sondern in den weiteren Bezügen zur übrigen Gesellschaft gesehen werden muss. Hier ist es den „außersportlichen“ Institutionen des Staates, also den Gesetzen, unterworfen. Diese sind im Rahmen des vernünftigen Anerkennungsprozesses ebenfalls als Selbstbeschränkung konstruiert, so dass das Individuum hier in seinem Anerkennungsprozess gleichsam aufgespalten ist. Einmal erkennt es die Sportregeln in Bezug zur Sportausübung als vernünftig und damit selbst gesetzt und freiheitlich an. Andererseits erfolgt dieser Anerkennungsprozess auch hinsichtlich der außerhalb des Sports gültigen Gesetze. Solange diese Welten parallel laufen und die „Sportwelt“ tatsächlich als autonome Eigenwelt betrachtet werden kann, bereitet dies keine Schwierigkeiten. Einmal übt das Individuum seinen Sport unter Verantwortung der Sportverbände und Anerkennung der Sportregeln aus, andererseits ist es in der Bürgerlichen Gesellschaft als Teil (als von der Sportwelt verschiedener Teil) des Staates engagiert, wobei es hierbei den Regeln dieser Bürgerlichen Gesellschaft, den bürgerlichen Gesetzen, unterworfen ist. Insofern haben Sportregeln und bürgerliche Gesetze zwar gemeinsam, dass sie als

Verobjektivierung des freien Willens des Individuums anerkannt sind. Im Übrigen laufen die Welten jedoch parallel, was schon an der Bezeichnung als „Regeln“ und „Gesetzen“ deutlich wird. Solange der Sport also in seinem autonomen Gebiet ausgeübt wird, ist die Begriffsdefinition einfach.

Sportrecht bedeutet in diesem Zusammenhang die begriffliche Erfassung eines Institutionalierungsprozesses, der die (wirkliche) Anerkennung der Regeln des Sport zum Gegenstand hat, wobei diese anerkennende Unterwerfung als Selbstbeschränkung des Individuums im Rahmen einer bestimmten Tätigkeit, nämlich der Ausübung von Sport, begriffen wird.

2. Der selbstentfremdete Begriff

Problematisch wird die Begriffsbestimmung des Sportrechts dann, wenn nicht autonome Regelungen des Sportbereiches betroffen sind, sondern die Bezugspunkte zur allgemein bürgerlichen Gesellschaft in Rede stehen.

Nimmt man hier die Begriffsbestimmung des Rechts als allgemein (also für jeden und nicht nur für den Sportler) gültige Norm ernst, so müsste bei Berührungspunkten zwischen beiden Sphären die Rechtsnorm immer vorgehen. Dies deshalb, weil der Sport zwar eine autonome Eigenwelt bildet, diese jedoch nicht als von allen intersubjektiven Bindungen losgelöste Welt verstanden werden kann. Vielmehr ist diese Welt als solche ein Teil des Staates, also staatsfremde Welt und zugleich staatsimmanent; somit ein (wesentliches) Glied des sittlichen Gesamtsystems und deshalb diesem unterworfen.

Würden jedoch andererseits die Sportregeln den Gesetzen immer und stets vorgehen, würde sich eine bestimmte „Besonderheit“ (der Sport) über die verobjektivierte Allgemeinheit hinwegsetzen, was zur Aufhebung der verobjektivierten Allgemeinheit und damit zur Aufhebung der Freiheit führen würde. Diese Aufhebung hätte wiederum zur Konsequenz, dass der als autonom in der bürgerlichen Gesellschaft anerkannte Sport seine Grundlage, nämlich die frei-

heitliche Anerkennung durch das Individuum und durch dieses hindurch durch die objektiven Institutionen des Staates, verlieren würde.

Im Zweifel wäre folglich – so könnte man meinen – der Widerspruch zwischen Sport und Recht durch eine Dominanz des Rechts aufzulösen. Schließlich stellt es das kleinere Übel dar, wenn die autonome Eigenwelt des Sports verschwindet und in die Bürgerliche Gesellschaft integriert wird, als wenn das gesamte System der verobjektivierten Freiheit durch die Verabsolutierung einer Besonderheit (Sport) aufgelöst wird. Die unreflektierte Entfremdung des Sports würde mithin in der Selbstaufhebung des Begriffs des Sportrechts enden. Der Begriff des Sportrechts würde im Begriff des Rechts einmünden, hätte mithin keine eigenständige Bedeutung mehr.

3. Die Erfassung der Entfremdung als Selbstsetzung

Der Widerspruch zwischen den Begriffen des Sports und des Rechts ist nur in einem Begriff des Sportrechts aufzulösen, der die Entfremdung des Sports als Selbstsetzung begreift, wie folgt:

1. Zunächst ist die Eigenwelt des Sports in ihrer bisherigen „voll-autonomen“ Form begrifflich aufzugeben. Dies ist ein besonders zäher und schmerzlicher Vorgang, da die Erkämpfung dieser Eigenwelt (in Abgrenzung zur Arbeitswelt der Bürgerlichen Gesellschaft) ein konstitutives Merkmal des modernen Sports darstellt. Damit wird letztlich aber nur dasjenige anerkannt, was sich in der Realität bereits geformt hat. Dies ist die Selbstentfremdung des Sports durch Aufgabe der reinen Versenkung von Körper und Geist in der sportlichen Bewegung, die allein der Regelsteuerung der Verbände unterworfen ist, und die Integration sportfremder Elemente.

2. Diese Elemente werden in erster Linie durch die Professionalisierung der Sportausübung herein getragen und sorgen dafür, dass – über die interne Regelüberwachung und Organisationsaufgabe der Verbände hinaus – weitere Aufgaben entstehen, deren Zuweisung zunächst unklar ist. Als prägnantes Beispiel des Widerspruchs

kann der Abschluss von Werbeverträgen für Sportler sowie derjenige für Verbände ins Feld geführt werden. Wenn der Deutsche Fußballverband für die Herrennationalmannschaft einen Vertrag mit der Firma „adidas“ unterschreibt, der dieser Firma zusichert, dass bei der Weltmeisterschaft die Mannschaft von der entsprechenden Firma eingekleidet wird, so entsteht ein Widerspruch zu denjenigen Nationalspielern, die einen Vertrag mit der Firma „Nike“ unterschrieben haben, in dem sie zusichern, in allen Spielen mit Schuhen dieser Firma aufzulaufen.

3. Die Verbände sehen (selbstredend) eine Dominanz des Sports in seiner eigenen Welt und versuchen den Eindringlingen ihre Regelungskompetenz aufzuzwingen. Als Hauptargument wird hier gern bemüht, dass in der autonomen Eigenwelt des Sports es sich eben nur um einen Gegenstand (die Ausübung des Sports) drehe. Deshalb hätten sich alle diesem Gegenstand zu unterwerfen, auch wenn es sich nicht um „Sportausübende“ handele. Dieses Argument ist jedoch untauglich, da der zu regelnde Gegenstand (z.B. Werbeverträge) mit der autonomen Sportausübung nichts gemein hat. Viel schwerer wiegt über dieses logisch-faktische Argument hinaus, dass eine Unterwerfung von Dritten (z.B. Sponsoren) unter die Regeln der Sportwelt (und damit eine Unterwerfung unter die Entscheidungskompetenz der Verbände) die Degradierung des Dritten zum Objekt der Sportwelt zur Folge hätte. Dies deshalb, weil für den Dritten in seiner verobjektivierten Freiheitsausübung allein die Maßstäbe des Rechts der Bürgerlichen Gesellschaft gelten. Muss er diese freiheitliche Selbstbestimmung aufgeben, so verliert er die Qualität eines freiheitlich handelnden Subjekts; seine Handlungen werden unfrei. Die Unterwerfung unter die autonome Eigenwelt des Sports wäre eine fremdbestimmte, die in letzter Konsequenz zur Selbstaufhebung der Sportwelt führen würde.

4. Die außersportlich Beteiligten (also nicht der Welt des Sports immanent Unterworfenen – z.B. Sponsoren) sehen (selbstredend) eine Dominanz des Rechts und damit der außersportlichen Bürgerlichen Gesellschaft. Als Argument wird hier gerne bemüht, dass die Verbände in ihrer Funktion auf die interne Organisation des Sports beschränkt seien. Sobald jedoch die Außenwelt der Bürgerlichen Gesellschaft berührt sei, würde die Regelungskompetenz

der Verbände enden. Diese Argumentation übersieht jedoch, dass in unserem hochkomplexen interkulturellen Kontext die autonome Sportwelt nicht überleben kann, ohne in die Bürgerliche Gesellschaft und das gesamte sittliche System integriert zu sein. Den Verbänden muss mithin – als Vertreter ihrer Welt – die Möglichkeit eingeräumt bleiben, die Berührungspunkte zur Außenwelt selbstständig und freiheitlich zu regeln (also Werbeverträge abzuschließen etc.). Andernfalls – also bei einer absoluten Beschränkung der Verbände auf das Innenverhältnis – würden Handlungen der Verbände mit „Außenwirkungen“ deshalb unfrei werden, weil sie von den außenstehenden Dritten nicht als freiheitlich anerkannt sind. Folge wäre ebenfalls eine Selbstaufhebung der Sportwelt, da diese Welt einen Teil enthalten würde, der von Unfreiheit geprägt ist und mithin nicht mehr das Dasein des freien Willens verkörpern könnte, der allein den freien Willen will.

5. Damit die Selbstentfremdung des Sports nicht in einer fremdbestimmten Auflösung der autonomen Eigenwelt des Sports endet, ist diese Auflösung durch den autonomen und freien Willen der die Sportwelt vertretenden Institutionen vorzunehmen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass die Einzelelemente der Sportwelt danach im leeren Raum schweben würden, vielmehr ist es dem geschichtlich-vernünftigen Anerkennungsprozess immanent, dass „veraltete“ objektive Institutionen durch „neue“ abgelöst werden. Diese neue Institution braucht dem Begriffe nach nun nicht geschaffen zu werden (Begriffe kann man nicht erschaffen, sondern die Realität nur in der Vernünftigkeit begreifen und damit den zur Idee entwickelten Begriff erfassen), diese Institutionen sind bereits vorhanden und entwickelt. Deshalb brauchen Verbände auch nicht befürchten, dass hier deren Auflösung das Wort geredet wird. Es handelt sich vielmehr um eine Überholung des „alten“ Begriffs der autonomen Eigenwelt des Sports, die in einer Welt des Sports mündet, die ihre Autonomie so erfasst, dass sie die immanente Bestimmung des Sports in der körperlichen Bewegung **und** die Selbstentfremdung in der Professionalisierung als **Einheit** erfasst. In dieser Einheit geht das Entfremdungselement als Freiheitselement auf, da die Entfremdung als selbstbestimmt und damit freiheitlich begriffen werden kann.

6. Anders gewendet, wird von der Seite des Sport das „Eindringen“ sportfremder Elemente nicht mehr als „Eindringen“ sondern als „Einladen“ (d.h. als selbstgesetzter freiheitlicher Akt) verstanden, so wird der oben dargestellte Widerspruch aufgehoben. Auf keiner der Seiten (Sport und Bürgerliche Gesellschaft als eigenständige Sphären) brauchen die handelnden Subjekte ihre Freiheit (Willensfreiheit) aufzugeben. Konsequenz ist, dass die Seite der Sportwelt um freiheitliche Akteure in der Sportwelt ebenso erweitert wird, wie diejenige der Bürgerlichen Gesellschaft um die Akteure der Sportwelt. Es entsteht (ist entstanden und nunmehr auch begrifflich eingeholt) eine „neue autonome Sportwelt“, deren Erfassung eines um die Bezugspunkte zur Außenwelt erweiterten Begriffs des Sportrechts bedarf, folgendermaßen:

Sportrecht ist die Vernunft getragene freiheitliche Regelung der objektiven Strukturen der autonomen Eigenwelt des Sports mit ihren Berührungspunkten zur Außenwelt der Bürgerlichen Gesellschaft.

IV. Praktische Konsequenzen

Praktische Konsequenz der oben dargestellten Begriffsentwicklung ist in erster Linie, dass die handelnden Akteure (seien es Politiker, Funktionäre, Sportler selbst) sich bewusst machen müssen, dass die autonome Eigenwelt des Sports immer und allein von der Anerkennung der objektiven Regeln dieser Eigenwelt abhängt. Gibt man diese Anerkennung auf und wird Zwang zum regelleitenden Prinzip, so zerstört sich diese Eigenwelt des Sports selbst.

Vor diesem Hintergrund ist es herausragende Aufgabe der Eigenwelt des Sports, diejenigen Regelungen zu objektivieren, also Normen zu schaffen, durch die die Sportwelt „erweiternde Selbstentfremdung“ nicht nur aus Zwang anerkannt werden, sondern insgesamt anerkennungswürdig sind. Anerkennungswürdig sind sie jedoch nur, wenn sie dem Vernunftgedanken entsprechen und vor diesem Hintergrund durch die Sportler, Funktionäre etc., also alle in der Eigenwelt des Sports fungierenden Beteiligten, als Selbst-

setzung ebenso anerkannt werden können wie durch die Akteure der Bürgerlichen Gesellschaft.

Insofern gilt es in erster Linie für die Umsetzenden, d.h. die Sportfunktionäre, das Ohr auf dem Herzen der Sportausübenden zu haben und nicht über Machtposition mit Zwang zu untermauern. So haben die führenden Personen in den Sportverbänden eine ebenso sensible Aufgabe, wie die den Staat als sittliche Einheit Leitenden. Mit den Verantwortlichen des Staates (und damit der sittlichen Haut der Bürgerlichen Gesellschaft) müssen die Führer des Sports eng zusammen arbeiten, um die erweiterte Eigenwelt des Sports als Besonderung der bürgerlichen Gesellschaft (gegenüber der manchmal scheinbar übermächtigen abstrakten Allgemeinheit der Bürgerlichen Gesellschaft) aufrecht zu erhalten und sich von dieser abzugrenzen. Nur in dieser autonomen erweiterten Form kann der Sport seine Funktion als sittliches Element der Gesamtgesellschaft aufrecht erhalten.

Diesem Anliegen dient das Sportrecht, dessen begriffliche Erfassung in der erweiterten Form Grundlage für die Ausgestaltung der konkreten objektiven Sportinstitutionen der Zukunft ist.